

Allgemeine Lizenzbedingungen für AXON IVY-Partnerkunden in Österreich

1 Vertragsbestandteile

1.1 Lizenzvertrag

Durch den Abschluss des Lizenzvertrags erwirbt der Kunde (Kunde/Lizenznehmer) das Recht, unter den vereinbarten Bedingungen Lizenzprogramme der AXON IVY AG (AXON IVY/Lizenzgeber) zu nutzen. Der Kunde wird in erster Linie durch einen Partner von AXON IVY (Business Partner) betreut.

Im Lizenzvertrag und in allfälligen Nachträgen zum Lizenzvertrag sind das Lizenzmaterial bezeichnet und der Nutzungsumfang definiert und festgelegt.

1.2 Allgemeine Bedingungen

Alle übrigen Rechte und Pflichten zwischen AXON IVY und dem Kunden aus dem Lizenzvertrag werden in diesen „Allgemeinen Lizenzbedingungen für AXON IVY-Partnerkunden“ (AGB) geregelt. Diese AGB sind als Anhang dem Lizenzvertrag beigefügt und bilden integrierende Bestandteile des Lizenzvertrages.

1.3 Lizenzprogramme Dritter

Soweit AXON IVY Lizenzprogramme von Dritten vertreibt, bzw. der Kunde solche von AXON IVY erwirbt, gelten für deren Nutzung ausschliesslich die Vertragsbedingungen des Dritt-Lieferanten.

2 Umfang des Nutzungsrechts an den AXON IVY-Lizenzprogrammen

2.1 Inhalt und Umfang

Der Kunde erwirbt das nicht ausschliessliche, nicht übertragbare, entgeltliche Recht, das Lizenzmaterial gemäss dem im Lizenzvertrag definierten Nutzungsumfang im eigenen Betrieb und - soweit vereinbart - in von ihm beherrschten Betrieben zu nutzen.

2.2 Nutzung

Nutzen gemäss Lizenzvertrag bedeutet, das Lizenzmaterial im definierten Umfang in maschinell lesbarer Form einzulesen, zu speichern und zu verwenden, d.h. die Programme ganz oder teilweise auszuführen und die dazu gehörende Dokumentation zu gebrauchen. Der Kunde hat das Recht, das Lizenzmaterial zu kopieren, soweit dies für die vertragsgemässe Nutzung sowie die Sicherstellung erforderlich ist.

2.3 Rechenzentrum (RZ)-Lizenzzusatz

Beabsichtigt der Kunde, Dienstleistungen (bzw. outsourcing, ASP etc.) auf Basis des Lizenzmaterials Dritten anzubieten, so muss er dafür einen RZ-Lizenzzusatz erwerben (Dritte sind z.B. Gesellschaften, an welchen der Kunde mit weniger als 50 % beteiligt ist).

2.4 Änderungen

Der Kunde hat das Recht, das Lizenzmaterial durch Parametrierung an seine Bedürfnisse anzupassen oder mit anderen Programmen zu verbinden.

Weitergehende Änderungen, insbesondere im Bereich des Programmcodes, nimmt der Kunde auf eigenes Risiko vor.

3 Eigentums- und Schutzrechte

AXON IVY verfügt über alle Urheber- und Eigentumsrechte und auch über die gewerblichen Schutzrechte

(Patentrechte, Markenrechte etc.) an den AXON IVY-Lizenzprogrammen. Der Kunde erwirbt nur die ihm im Rahmen des Lizenzvertrages ausdrücklich eingeräumten Nutzungsrechte am Lizenzmaterial.

Die Urheber- und Eigentumsrechte sowie allfällige gewerbliche Schutzrechte an den AXON IVY-Lizenzprogrammen verbleiben während der Dauer und nach Beendigung des Lizenzvertrages bei der AXON IVY.

3.1 Wahrung der Eigentums- und Schutzrechte

Der Kunde wahrt die Eigentums- und Schutzrechte von AXON IVY und verpflichtet sich, auf allen von ihm erstellten bzw. ausgelagerten Kopien und Teilkopien den AXON IVY Urheberrechtsvermerk (Copyright) anzubringen und über Anzahl und Aufbewahrungsort sämtlicher Kopien (auch Teilkopien) Aufzeichnungen zu führen. AXON IVY hat ein Recht auf Einsicht in diese Aufzeichnungen.

3.2 Abwehr von Angriffen

Falls ein Dritter den Kunden wegen des Gebrauchs der AXON IVY-Lizenzprogramme angreift und/oder Klage einreicht, ist AXON IVY hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren. AXON IVY ist berechtigt, anstelle des Kunden mit dem Dritten aussergerichtliche Verhandlungen und/oder einen allfälligen Prozess zu führen und zu erledigen. In jedem Fall übernimmt AXON IVY sämtliche durch den Angriff eines Dritten oder durch einen Rechtsstreit mit dem Dritten entstehenden Kosten sowie allfällige gerichtlich zugesprochene oder vergleichsweise anerkannte Schadenersatzansprüche des Dritten.

AXON IVY ist von den oben stehenden Verpflichtungen befreit, wenn der Anspruch des Dritten darauf zurückzuführen ist, dass das AXON IVY-Lizenzmaterial vom Kunden abgeändert oder in einer anderen Weise, als im Lizenzvertrag definiert, genutzt wurde.

4 Geheimhaltungspflicht

Das Lizenzmaterial enthält Informationen, Ideen, Konzepte und Verfahren, welche Betriebsgeheimnisse von AXON IVY darstellen. Der Kunde verpflichtet sich, das Lizenzmaterial weder ganz noch auszugsweise Dritten in irgendeiner Form zugänglich zu machen, noch es zu veröffentlichen, ausser er sei dazu von Gesetzes wegen verpflichtet. Der Kunde stellt sicher, dass Dritte nur Zugang zum Lizenzmaterial erhalten, wenn sie sich zu dessen vertragsgemässer Nutzung bei ihm aufhalten bzw. mit seiner Zustimmung von entfernten Datenstationen auf das Lizenzmaterial zugreifen. Der Kunde verpflichtet sich auch, Dritten keinerlei Zugang zu Datenbeständen zu geben, die ihm als Lizenzmaterial überlassen werden. Gibt der Kunde Datenträger bzw. eine Maschine an einen Dritten weiter, so hat der Kunde das gespeicherte Lizenzmaterial zu löschen.

5 Externe Sicherung und Hinterlegung

AXON IVY verpflichtet sich, die Lizenzprogramme auf externen Datenträgern zu sichern und die Quellen-Codes sowie Objekt-Codes in der jeweils neuesten Entwicklungsversion bei einem unabhängigen Dritten (Aufbewahrer) zu hinterlegen.

Der Kunde hat das Recht, das von ihm gemäss Lizenzvertrag genutzte Lizenzmaterial beim Aufbewahrer zu kopieren und danach frei zu nutzen, falls

- AXON IVY ihre Geschäftstätigkeit einstellt, ohne ihre Verpflichtungen gegenüber dem Kunden auf einen oder mehrere qualifizierte Dritte zu übertragen;
- über das Vermögen der AXON IVY das Konkurs- oder Nachlassverfahren rechtskräftig eröffnet oder die Eröffnung mangels Aktiven abgelehnt wurde.

6 Liefertermin

Falls kein spezieller Liefertermin vereinbart wurde, erfolgt die Auslieferung des Lizenzmaterials nach der rechtsgültigen Vertragsunterzeichnung.

7 Lizenzgebühren

7.1 Bemessung aufgrund des Nutzungsumfanges

Die Lizenzgebühren werden mit dem Business Partner vereinbart. Die Lizenzgebühren werden bei Vertragsbeginn aufgrund des definierten Nutzungsumfanges festgesetzt.

7.2 Art der Gebühren

Die Lizenzgebühren bestehen aus einer einmaligen Lizenzgebühr und einer wiederkehrenden Gebühr, oder einer Mietgebühr.

a) Einmalige Lizenzgebühr (Perpetual License)

Mit der einmaligen Lizenzgebühr bezahlt der Kunde den Erwerb der zeitlich unbeschränkten Nutzungsrechte am Lizenzmaterial gemäß des im Lizenzvertrag beschriebenen Nutzungsumfanges.

b) Wiederkehrende Gebühr für die Softwarepflege und den Software-Support (Software Wartungsgebühr)

Mit der wiederkehrenden Gebühr werden die Nutzung aller Weiterentwicklungen des Lizenzmaterials sowie die Softwarepflege und die Software-Support-Leistungen von AXON IVY gemäss Ziff. 9 abgegolten.

c) Mietgebühr (Subscription License)

Alternativ zum Gebührenmodell gemäß Ziff.7.2 a) und 7.2 b) kann mit dem Kunden ein Mietmodell vereinbart werden. Während der Mietdauer erhält der Kunde das unbeschränkte Nutzungsrecht am Lizenzmaterial. Die Nutzung aller Weiterentwicklungen des Lizenzmaterials sowie die Softwarepflege und die Software Supportleistungen von AXON IVY gemäss Ziff. 8 sind mit der Miete abgegolten.

7.3 Gebührenanpassungen

a) Einmalige Lizenzgebühr

Bei Erhöhung des bei Vertragsbeginn vereinbarten Nutzungsumfanges wird die einmalige Lizenzgebühr von AXON IVY neu festgesetzt und dem Kunden die Differenz zu den bereits bezahlten Lizenzgebühren in Rechnung gestellt.

Bei einer allfälligen Mindernutzung hat der Kunde keinen Anspruch auf Anpassung und Rückerstattung der vereinbarten erstmaligen Lizenzgebühr.

b) Wiederkehrende Gebühr für die Softwarepflege und den Software-Support (Software Wartungsgebühr)

AXON IVY ist berechtigt, die Berechnungsgrundlage der wiederkehrenden Gebühren gemäß Ziff. 7.2 jeweils per Januar jedes Jahres der Teuerung anzupassen. Basis bildet dabei der offizielle, behördlich publizierte Teuerungsindex am Sitz des Kunden.

Bei Erhöhung des bei Vertragsabschluss vereinbarten Nutzungsumfanges wird die wiederkehrende Gebühr gemäß Ziff. 7.2 b) von AXON IVY neu festgesetzt und dem Kunden die Differenz zur vereinbarten wiederkehrenden Gebühr in Rechnung gestellt. Die Anpassung erfolgt rückwirkend auf den Beginn der Nutzungsänderung.

Bei einer allfälligen Mindernutzung wird die wiederkehrende Gebühr von AXON IVY neu festgesetzt bzw. reduziert. Diese Anpassung wird jedoch erst bei der nächsten Rechnungsstellung wirksam, d.h. der Kunde hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der bereits bezahlten wiederkehrenden Gebühren.

c) Mietgebühr

Bei Erhöhung des bei Vertragsbeginn vereinbarten Nutzungsumfanges wird die Mietgebühr gemäß Ziff. 7.2 c) von AXON IVY neu festgesetzt und dem Kunden ab dem Zeitpunkt der Mehrnutzung in Rechnung gestellt.

Bei einer allfälligen Mindernutzung hat der Kunde während der festen Vertragslaufzeit keinen Anspruch auf Anpassung und Rückerstattung der vereinbarten Miete.

d) Änderungen des Nutzungsumfanges

Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen des vereinbarten Nutzungsumfanges dem Business Partner und AXON IVY sofort schriftlich mitzuteilen. Stellt der Business Partner oder AXON IVY eine nicht gemeldete Mehrnutzung fest, ist der Business Partner oder AXON IVY berechtigt, den Umfang der Nutzung technisch auf das vereinbarte Mass einzuschränken.

e) Kündigungsrecht

Ist der Kunde mit einer Gebührenanpassung nicht einverstanden, kann er den Lizenzvertrag gemäss Ziffer 12.1 kündigen. Andere Rechtsbehelfe gegen eine Gebührenanpassung stehen dem Kunden nicht zu.

8 Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsbedingungen werden zwischen dem Kunden und dem Business Partner vereinbart.

9 Softwarepflege und Software-Support

AXON IVY erbringt im Rahmen des Lizenzvertrages folgende Leistungen, die sich auf die letzte gültige unveränderte Version des Lizenzmaterials und dessen Releases beschränken.

9.1 Softwarepflege

Zusammen mit dem Business Partner erbringt AXON IVY dem Kunden folgende Leistungen:

- Anpassungen des Lizenzprogramms an neue externe Anforderungen, z.B. Betriebssystem Releases etc.
- Abgabe von erweitertem, weiter entwickeltem oder verbessertem Programmcode des Lizenzprogramms in Form von Releases oder ServicePacks.

9.2 Fehlerbehebung

Nach Eingang einer Mängelrüge/Fehlermeldung gemäss Ziff. 10.3 bestätigt AXON IVY dem Business Partner unverzüglich deren Empfang und legt die Dringlichkeitsstufe zur Fehlerbehebung nach folgenden Kriterien fest:

- **Dringlichkeitsstufe 1 - „kritischer Fehler“**
Die zu wartende Software ist als Ganzes nicht mehr nutzbar; es treten schwerwiegende Datenintegritätsprobleme auf; die Geschäftstätigkeit beim Kunden ist nachhaltig eingeschränkt.

Die Arbeitsaufnahme zur Fehlerbehebung erfolgt unverzüglich und mit höchster Priorität; raschmögliche elektronische Auslieferung des Korrekturcodes als individuelles ServicePack.

- **Dringlichkeitsstufe 2 - „dringender Fehler“**
Eine oder mehrere Hauptfunktionen der zu wartenden Software ist gestört; die Geschäftstätigkeit beim Kunden ist deutlich eingeschränkt.

Die Arbeitsaufnahme zur Fehlerbehebung erfolgt gleichentags und mit hoher Priorität; raschmögliche elektronische Auslieferung des Korrekturcodes als individuelles ServicePack.

- **Dringlichkeitsstufe 3 - „geringer Fehler“**
Der Fehler in der zu wartenden Software schränkt die Geschäftstätigkeit beim Kunden nicht ernsthaft ein.

AXON IVY wird den Fehler im nächsten regulären ServicePack beheben.

- **Dringlichkeitsstufe 4 - „Anzeige-Fehler“**
Der Fehler in der zu wartenden Software schränkt die Geschäftstätigkeit beim Kunden nicht ein und bezieht sich lediglich auf eine Unschönheit in der Anzeige.

AXON IVY wird den Fehler im nächsten regulären Release beheben.

9.3 Kosten der Fehlerbehebung

Liegt ein Mangel oder Fehler vor, für welchen AXON IVY Gewähr zu leisten hat (nachfolgend Ziff. 10), erfolgt die Mängel-/Fehlerbehebung kostenlos. Andernfalls wird dem Kunden der Aufwand für die Mängel-/Fehlerbehebung nach der jeweils gültigen AXON IVY-Honorarordnung in Rechnung gestellt.

9.4 Meldesystem

Der Business Partner stellt ein Meldesystem zur Verfügung, über welches Mängel oder Fehler gemeldet werden können.

9.5 Weitere Dienstleistungen

Dienstleistungen über die Softwarepflege hinaus werden dem Kunden gemäss der jeweils gültigen AXON IVY-Honorarordnung separat in Rechnung gestellt.

9.6 Kundenspezifische/r Softwarepflege und Software-Support

Für einen kundenspezifischen Programmservice und Support (Individualsoftware) kann der Kunde mit AXON IVY oder dem Business Partner einen separaten Wartungsvertrag abschliessen. Diese speziellen (zusätzlichen) Wartungsleistungen sind kostenpflichtig.

10 Gewährleistung

10.1 Gewährleistung für das Lizenzmaterial

AXON IVY gewährleistet dem Kunden während der Dauer des Lizenzvertrags, dass das Lizenzmaterial den bei Vertragsabschluss bzw. beim letztgültigen Release

definierten Spezifikationen entspricht und keine Mängel aufweist, die den vertragsgemässen Gebrauch einschränken oder aufheben.

10.2 Beschränkung der Gewährleistung

AXON IVY kann keine Gewährleistung übernehmen, wenn der Mangel bei einem Lizenzprogramm auf nicht von ihr zu vertretende Umstände zurückzuführen ist, wie insbesondere

- Änderung der Einsatz- und Betriebsbedingungen,
- Eingriffe in das Programmprodukt durch den Kunden oder Dritte,
- Bedienungsfehler des Kunden oder Dritter.

Ferner kann AXON IVY keine Gewährleistung dafür übernehmen, dass die Programmprodukte ununterbrochen und fehlerfrei in allen vom Kunden gewünschten Kombinationen, mit beliebigen Daten, EDV-Systemen und Programmen eingesetzt werden können, noch dass durch die Korrektur eines Programmfehlers das Auftreten anderer Programmfehler ausgeschlossen wird.

10.3 Mängelrüge und Fehlermeldung

Vom Kunden festgestellte Mängel oder Fehler an der Software sind dem Business Partner als First Level Support unverzüglich mitzuteilen. Nötigenfalls ist ein Fehlerprotokoll zu erstellen und dieses mit entsprechenden Begleitunterlagen dem Business Partner zuzustellen, damit die Fehler diagnostiziert und - soweit möglich - reproduziert werden können.

10.4 Gewährleistungsansprüche des Kunden

Bei von AXON IVY zu vertretenden Mängeln hat der Kunde einzig einen Anspruch auf unentgeltliche Nachbesserung. Andere Rechtsbehelfe stehen dem Kunden nicht zu; insbesondere hat er keinen Anspruch auf Reduktion oder Rückerstattung der vereinbarten Lizenzgebühren. Auch das Rücktrittsrecht (Wandelung) und Schadenersatzansprüche des Kunden werden ausgeschlossen.

11 Haftung

AXON IVY haftet für jeden aus einer nicht vertragsgemäss erbrachten bzw. unterlassenen Leistung entstandenen Schaden bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unbeschränkt. Bei leichter Fahrlässigkeit wird die Haftung von AXON IVY betragsmässig auf den Betrag von EUR 100'000 (Hunderttausend) beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung findet keine Anwendung bei Personenschäden. Vorbehalten bleiben zudem die Haftungsregeln gemäss Produkthaftungsgesetz.

12 Beginn, Dauer und Kündigung des Lizenzvertrages

12.1 Beginn und Dauer

Der Lizenzvertrag beginnt am Tag der Unterzeichnung und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

Ist ein Mietmodell (Ziff. 7.2 c)) vereinbart, so endet der Lizenzvertrag automatisch mit dem Ende der vereinbarten Mietdauer.

12.2 Kündigung durch den Kunden

a) Perpetual License

Der Kunde kann den Lizenzvertrag mit einer Frist von 3 Monaten jeweils auf das Kalenderjahrende kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

b) Subscription License

Der Lizenzvertrag endet automatisch mit dem Ende der vereinbarten Mietdauer. Eine vorzeitige Kündigung ist nicht möglich.

12.3 Kündigung durch AXON IVY

AXON IVY kann den Lizenzvertrag wie folgt kündigen:

- wenn der Kunde eine wesentliche Pflicht aus dem Lizenzvertrag verletzt (z.B. Nichtbezahlung der Lizenzgebühren);
- wenn AXON IVY das Lizenzmaterial als Ganzes vom Markt zurückzieht und/oder dessen Support einstellt mit einer Kündigungsfrist von 24 Monaten.

12.4 Wirkungen der Kündigung

Bei Rechtswirksamkeit der Kündigung sind die wiederkehrenden Gebühren gemäß Ziff. 7.2 b) nicht mehr geschuldet. Ein Anspruch auf Rückerstattung der erstmaligen Lizenzgebühr steht dem Kunden in jedem Fall nicht zu.

AXON IVY erbringt keine Leistungen für Softwarepflege und Softwaresupport mehr.

Im Falle des Mietmodells gemäß Ziff. 7.2 c) endet der Lizenzvertrag und insbesondere alle Nutzungsrechte mit dem Ende der vereinbarten Mietdauer.

Wird zu einem späteren Zeitpunkt die Wiederaufnahme von Softwarepflege und -Supportleistungen vom Kunden gewünscht, muss das Lizenzmaterial gemäß Ziff. 7 neu lizenziert werden.

13 Weitere Bestimmungen

13.1 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen des Lizenzvertrages (auch in Nachträgen, Anhängen etc.) sind nur gültig und rechtswirksam, wenn sie schriftlich vereinbart und von beiden Vertragsparteien unterzeichnet werden.

13.2 Rechtsnachfolge

Die Rechte und Pflichten des Kunden aus dem Lizenzvertrag sind ohne schriftliche Zustimmung von AXON IVY nicht übertragbar.

13.3 Vertraulichkeit und Datenschutz

Im Rahmen der Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden ist eine Bearbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes unumgänglich, wie Kunden- und Mitarbeiteradressen, Installationsort, Ansprechpartner und andere Spezifikationen. Ohne anderlautende Vereinbarung erklären sich die Parteien damit einverstanden, dass solche Daten innerhalb der Parteien bearbeitet werden dürfen.

13.4 Gütliche Einigung

Die Vertragsparteien bemühen sich, allfällige Meinungsverschiedenheiten einvernehmlich und gütlich zu regeln.

13.5 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der Lizenzvertrag untersteht ausschliesslich österreichischem Recht. Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Lizenzvertrag sind die ordentlichen Gerichte am Sitz der österreichischen Niederlassung von AXON IVY ausschliesslich zuständig.